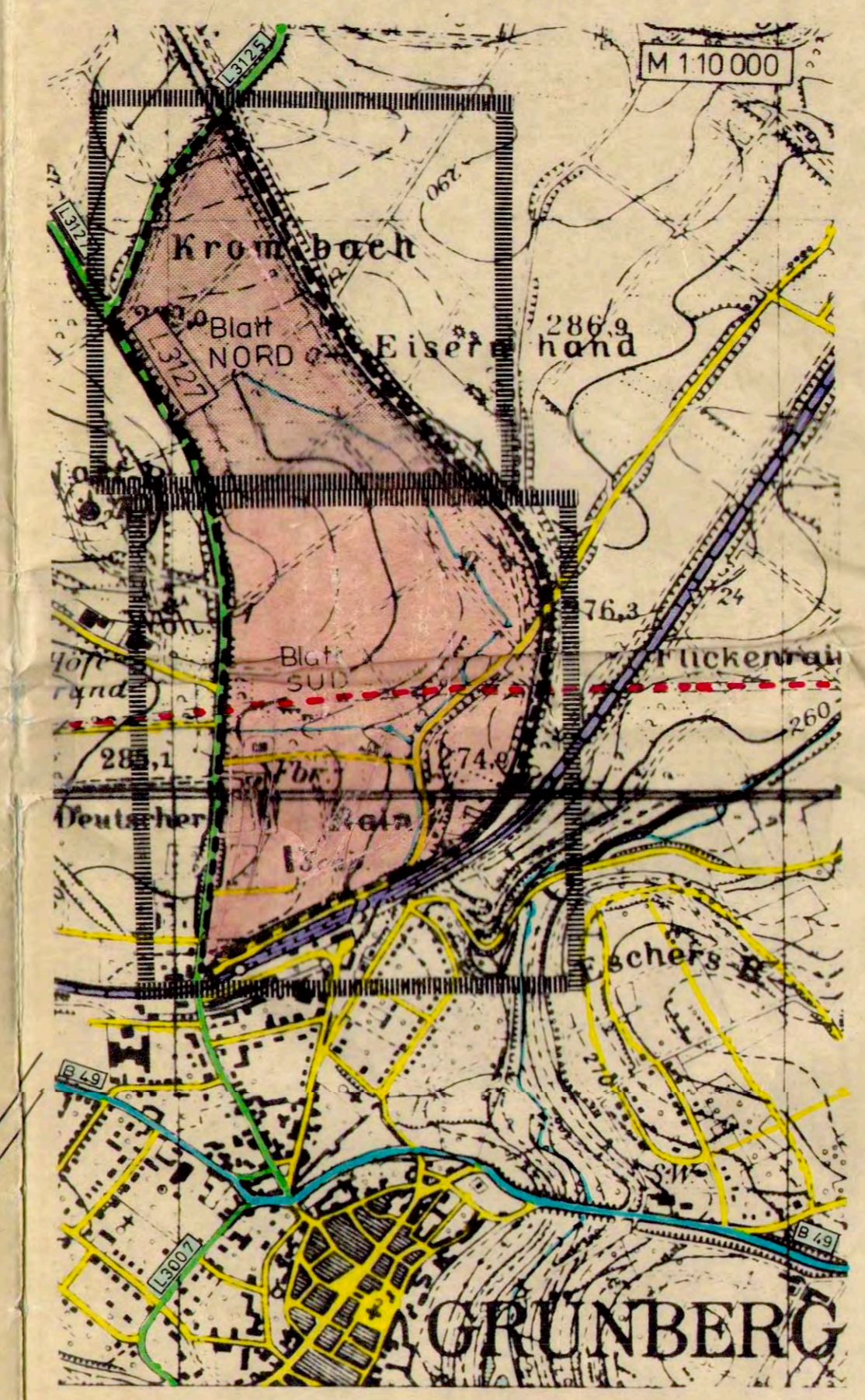
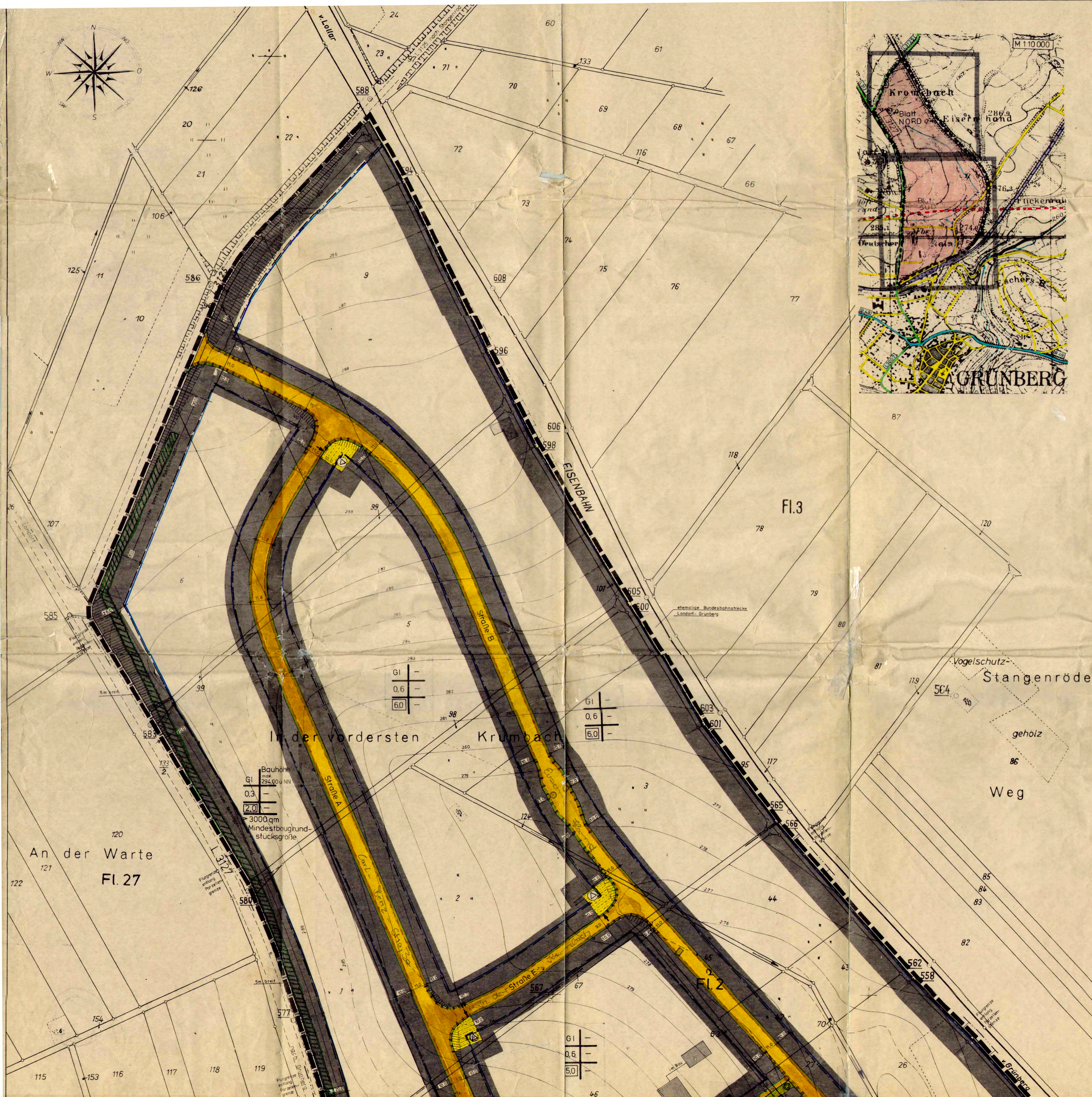


BEBAUUNGSPLAN NR. 25

Blatt Nord

der Stadt
GRÜNBERG

für das Industriegebiet
„IN DEN TEMPERWIESEN“



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1.01 Ausnahmen nach § 9, Abs. 3 BauNVO sind gemäß § 1, Abs. 6 BauNVO nicht zulässig. Ausgenommen je Betrieb eine Wohnung.
- 1.02 Innerhalb der eingzeichneten Sichtfelder ist jegliche Anpflanzung, bauliche Anlagen über 0,5 m Höhe über der Verkehrsfläche, Lagerung und Zwischenlagerung von Materialien sowie das Einrichten von Stellplätzen unzulässig.
- 1.03 Die für die Herstellung der Verkehrsflächen erforderlichen Böschungen - Neigung 1:1,5 - sind vom Angrenzer auf den Baulandflächen zu dulden.
- 1.04 Böschungen, die durch die Vordringung im Zuge der B49 entstehen, verbleiben im Eigentum des Baulandsträgers der B49.
- 1.05 Die endgültige Abgrenzung der B49 mit der Straßenbegrenzungslinie erfolgt durch einen baureifen Straßentwurf der B49, somit können sich Änderungen der anschließenden Baulandflächen ergeben.
- 1.06 Die bestehenden Gebäude im Baugbiet unterliegen dem Bestandsschutz.
- 1.07 Höhenlage der baulichen Anlagen, Einfahrten, Einfriedigungen und sonstige bauliche Anlagen sind der Höhenlage der fertig ausgebauten Straße anzupassen.
- 1.08 Die erforderlichen Erdarbeiten für die Erschließung des Baugbietes sind mit der Gemeinde abzuklären.
- 1.09 Vor Inangriffnahme eines Bauvorhabens sind die Grundstücksanlüsse an die Verkehrsflächen mit der Gemeinde abzuklären.
- 1.10 Die festgesetzten Höhenrichtlinien sind unter Verwendung großflächig gestreuter Aufnahmepunkte, unter Zuhilfenahme der Höhenrichtlinien, aus dem M 1:10000 erstellt worden.
- 1.11 Nördlich der Straßenbegrenzungslinie der B49, südlich der Straße F und südlich der B49, sind mit Lastenberechtigten zugunsten der Stadt Grünberg belastete Flächen vorhanden.
- 2.01 Parkplätze für Betriebsangehörige und Besucher müssen auf dem Betriebsgelände geschaffen werden. Sie dürfen nur über die vorgesehenen Betriebszufahrten erreichbar sein.
- 2.02 Maximal sind zwei Zufahrten je Betriebsgrundstück möglich. Betrieblich notwendige Sonder- und Notzufahrten können zugelassen werden.
- 2.03 Befestigte Flächen zwischen Straßenfront und Baugrenze müssen durch geeignete Maßnahmen (Einfriedigung, Grünstreifen) vom Gehweg getrennt werden. Ausgenommen sind die Zufahrten.
- 2.04 Die im Bebauungsplan festgesetzten Pflanzflächen sind als Schutzpflanzung zwischen dem Industriegebiet und den anschließenden Flächen zu bepflanzen und dauernd zu unterhalten. Die Gesamtbreite der Schutzpflanzung beträgt 5 m.
- 2.05 Sind, 1% der nicht bebauten Flächen der bebaubaren Grundstücke sind mit geeigneten mittelgroßen Laub- und Nadelhölzern zu bepflanzen.
- 3.01 Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist das Bundesimmissionsschutzgesetz und die DIN 18005 - Schallschutz im Städtebau - einzuhalten.
- 3.02 Die Bestimmungen des Hessischen Landschaftspflegegesetzes bleiben für den Bereich der Flächen für die Landwirtschaft bestehen.

Zeichenerklärung der katasteramtlichen Darstellung

Grundstücksgrenze	vorhandene Bebauung	FL1	Bezeichnung der Flur
Flurgrenze	Obstbaumanlage	291	Flurstücks-Nr
Gemeindengrenze	Grundland	310	Vermess. Pkt. Nr
Gemarkungsgrenze	Mischwald	311	Stahlbetonmast
Kreisgrenze	Freierlegung	312	Holzmast
Grenzeinrichtungen, Zäune		313	Stahlgittermast

Zeichenerklärung gem. Planzeichenverordnung vom 19.1.1965

Grünfläche	Kirche	111	Zahl der vollgeschlossenen Flächen
Flächen für Landwirtschaft	Schule	112	Höchster geschlossener Flächenanteil
Flächen für Forstwirtschaft	Kinderkrippe	113	Zahl der vollgeschlossenen Flächen
Flächen für Aufschüttungen	Kinderkrippe	114	Zahl der vollgeschlossenen Flächen
Flächen für Abgrabungen	Kinderkrippe	115	Zahl der vollgeschlossenen Flächen
Wasserflächen, Höfen	Kinderkrippe	116	Zahl der vollgeschlossenen Flächen
Flächen für Wasserwirtschaft	Kinderkrippe	117	Zahl der vollgeschlossenen Flächen
Umgrenzung der Flächen	Kinderkrippe	118	Zahl der vollgeschlossenen Flächen
Umgrenzung der Flächen	Kinderkrippe	119	Zahl der vollgeschlossenen Flächen
Umgrenzung der Flächen	Kinderkrippe	120	Zahl der vollgeschlossenen Flächen

Flächen für Spielplätze	Grünflächen	121	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu bebauende Flächen
Flächen für Sportplätze	Grünflächen	122	Flächen für den Verkehr
Flächen für Sportplätze	Grünflächen	123	Flächen für den Verkehr
Flächen für Sportplätze	Grünflächen	124	Flächen für den Verkehr
Flächen für Sportplätze	Grünflächen	125	Flächen für den Verkehr
Flächen für Sportplätze	Grünflächen	126	Flächen für den Verkehr
Flächen für Sportplätze	Grünflächen	127	Flächen für den Verkehr
Flächen für Sportplätze	Grünflächen	128	Flächen für den Verkehr
Flächen für Sportplätze	Grünflächen	129	Flächen für den Verkehr
Flächen für Sportplätze	Grünflächen	130	Flächen für den Verkehr

Umgrenzung der Flächen	Umgrenzung der Flächen	Umgrenzung der Flächen
Umgrenzung der Flächen	Umgrenzung der Flächen	Umgrenzung der Flächen
Umgrenzung der Flächen	Umgrenzung der Flächen	Umgrenzung der Flächen
Umgrenzung der Flächen	Umgrenzung der Flächen	Umgrenzung der Flächen
Umgrenzung der Flächen	Umgrenzung der Flächen	Umgrenzung der Flächen
Umgrenzung der Flächen	Umgrenzung der Flächen	Umgrenzung der Flächen
Umgrenzung der Flächen	Umgrenzung der Flächen	Umgrenzung der Flächen
Umgrenzung der Flächen	Umgrenzung der Flächen	Umgrenzung der Flächen
Umgrenzung der Flächen	Umgrenzung der Flächen	Umgrenzung der Flächen

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskataster übereinstimmen.

Gef. den 12.9.1977
K. K. K.
VERM. DIREKTOR

Aufgestellt gemäß Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 5.9.1975 gemäß § 2 (1) B. Bau G

Grünberg, den 23.3.1978
Bürgermeister

Nach Abstimmung mit den Bauleitplänen der Nachbargemeinden, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürger gemäß §§ 2 (4, 5), 2a (25) B. Bau G in der Zeit vom 21.1.1980 bis einschließlich 22.2.1980 öffentlich ausgelegt

Grünberg, den 27.2.1980
Bürgermeister

Als Satzung beschlossen aufgrund des § 5 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung vom 17.60 (GVBl. S. 103) sowie des § 10 Bundesbaugesetz vom 18. August 1976 (BGBl. IS. 2255) durch die Stadtverordnetenversammlung am 27.5.1980 Grünberg

Grünberg, den 27.6.1980
Bürgermeister

Dieser Plan wurde gemäß § 11 B. Bau G mit Verfügung vom ... genehmigt

Genehmigt
mit Vig. vom 10. FEB. 1982
Az III, 4-81 d 04/81
Glossen, dat. 10. FEB. 1982
Der Regierungspräsident im Amt

Die Genehmigung dieses Planes durch den Regierungspräsidenten ist gemäß § 12 B. Bau G am 27.02.1982 ortsüblich bekanntgemacht worden

Grünberg, den 1. März 1982
Bürgermeister

Für die Aufstellung des Planwertes der beauftragte Entwurfsverfasser
Grünberg, den 7.4.1978

Ingenieurgesellschaft Grünberg
Tiefbauplanung und Vermessung
Ziegelberg 7
6310 Grünberg
Tel. 06401/6262

Udo Berner
Freschaffender Architekt
Burggraben 5
6310 Grünberg
Tel. 06401/6262

ENTWURFSVERFASSER
Ingenieurgesellschaft Grünberg
Grünberg, den 11.1.1980

ÄNDERUNGSVERMERKE		
ÄNDERUNGEN	DATUM	NAMEN
A gemäß Festlegung nach 1. Offenlegung	XII 79	/m/
B gemäß Beschluß Stadt. Vers. vom 12.2.81	III 81	/z/
C		
D		

PLANUNGSGEMEINSCHAFT GRÜNBERG			
Udo Berner - Freschaffender Architekt Grünberg - Architektgemeinschaft Grünberg Hilke Schmidt - Ingenieurbüro Grünberg - Herrmann Opper - Freschaffender Architekt Grünberg Projektbearbeitung: Ingenieurgesellschaft Grünberg Udo Berner Freschaffender Architekt			
Tag	Name	BEBAUUNGSPLAN NR. 25	
10.02.77	Hg	der Stadt	
20.07.78	Sg	GRÜNBERG	
23.07.78	Zs		
Projekt Nr.	Maststab	Industriegebiet	Anlage 2
1174	1:1000	„IN DEN TEMPERWIESEN“	Blatt 1